Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 07.04.2026, 51-34 79

Drucksachen-Nr.

1066/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	19.05.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	02.06.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG in 2026

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Weiterleitung von Landesmitteln. Eigenanteil in Höhe von ca. 73.000 € für Personalkosten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

2021: Ds-Nr. 0732/2020-2025: StEA 09.03. / FiPA 09.03. / Rat 18.03.
2022: Ds-Nr. 3529/2020-2025: StEA 29.03. / FiPA 29.03. / Rat 07.04.
2023: Ds-Nr. 6008/2020-2025: StEA 02.05. / FiPA 02.05. / Rat 11.05
2024: Ds-Nr. 7988/2020-2025: StEA 18.06. / FiPA 18.06. / Rat 27.06
2025: Ds-Nr. 9957/2020-2025: StEA 20.05. / FiPA 27.05. / Rat 05.06

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen. Der Rat beschließt folgende Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG.

Das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der „Allgemeinen Vorschrift“ wird für das Jahr 2026 auf 98 % der Landesmittel festgesetzt.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.04.2024. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.

In den vergangenen Jahren 2023, 2024 und 2025 wurden dem Ratsbeschluss entsprechend zwischen 97,5 % und 98,5 % der Mittel an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet, mit den restlichen 1,5 % bis 2,5 % wurde das mit der Verwaltung der Mittel befasste Personal finanziert.

Aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen sind bei dem Eigenanteil jährlich leichte Schwankungen zu verzeichnen.
Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil im Jahr 2026 soll 98 % betragen.

Für das Jahr 2026 erhält die Stadt Bielefeld wie in den vergangenen Jahren Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €.

Beigeordneter **Adamski**	